

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 15. Dezember 1999



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Seiler
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,85 DM
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Rettungsspreizer	6,60 DM
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,75 DM
dd)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,60 DM
b)	eine Drehleiter DL 23-12	16,70 DM
c)	einen Rüstwagen RW 1	11,90 DM
d)	Versorgungs-Lkw	4,10 DM
e)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,55 DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2 mit Spreizer	124,00 DM
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DM
dd)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DM
b)	eine Drehleiter DL 23-12	306,90 DM
c)	einen Rüstwagen RW 1	184,70 DM
d)	einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	34,00 DM
e)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	94,13 DM
b)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	48,52 DM
c)	einen Generator 5 KVA	47,55 DM
d)	eine Tauchpumpe TP 4/1	26,00 DM
e)	einen Mehrzwecksauger	32,53 DM
f)	ein Lüftungsgerät	40,62 DM

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 35,00 DM

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG erhoben (derzeit 20,00 DM).

Dieser Stundensatz ist gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG anzupassen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern gibt Änderungen bekannt.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Vermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30. November 1999 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Satzung ist am 15. Dezember 1999 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b. Coburg, 17. Dezember 1999



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Seiler
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 17. Dezember 1999 Nr. 50 amtlich bekanntgemacht.

Ebersdorf b. Coburg, 17. Dezember 1999



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Seiler
1. Bürgermeister